

## Übersicht

über die vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2022 gefassten Beschlüsse:

### Öffentliche Sitzung

TO.-Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.-Nr.
1.	Vereidigung der Ausschussmitglieder	Es erfolgten keine Vereidigungen.	
2.	Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung	Der Ausschuss erkannte die Tagesordnung mit beiden Ergänzungsanträgen an.	35/22
3.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.9.2022	Einstimmig anerkannt	36/22
4.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung am 19.9.2022 gefassten Beschlüsse - öffentlicher Teil -	Der Ausschuss nahm Kenntnis.	
5.	Benennung neuer Ausschussmitglieder	Einstimmig beschlossen	37/22
6.	Einwohnerfragestunde	Es wurden keine Fragen gestellt.	
7.	Familien- und Erziehungsberatungsstelle Siegburg; Vorstellung Jahresbericht 2021 und Vorstellung der Fachstelle für sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Der Ausschuss nahm Kenntnis.	
8.	Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII in der Kreisstadt Siegburg - Vorstellung des Sachgebietes - Änderung der Richtlinie	Einstimmig beschlossen	38/22
9.1	Mobile Jugendarbeit in Kaldauen; Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 3.11.2022	Einstimmig beschlossen	39/22
9.2.	Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines Jugendzentrums im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes für Kaldauen; Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 4.11.2022	Einstimmig beschlossen	40/22
10.	Aufholen nach Corona – Aktionsprogramm des Landes NRW; Verwendung der Fördermittel	Der Ausschuss nahm Kenntnis.	
11.	Bekanntgaben der Verwaltung	Es erfolgten zwei Bekanntgaben.	
12.	Verschiedenes	Es erfolgten Wortmeldungen	

## Niederschrift

über die vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2022 gefassten Beschlüsse:

<b>Beginn:</b>	<b>18:00 Uhr</b>
<b>Ende:</b>	<b>19:32 Uhr</b>
<b>Ort der Sitzung:</b>	<b>Am Turm 32, 53721 Siegburg</b>

### Anwesend waren:

#### Vorsitzender:

Herr Frank Sauerzweig            SPD

#### Ratsmitglieder CDU

Frau Anna Diegeler-Mai        CDU  
Herr Lukas Juhr                CDU  
Frau Sabine Meurer            CDU  
Frau Petra Schonlau            CDU

#### Ratsmitglieder SPD

Frau Anjuschka Ertem        SPD  
Frau Sabine Nelles            SPD

#### Ratsmitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Jan Groß                    Bündnis 90/DIE GRÜNEN

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Charlotte Dückers        Ev. Jugendwerk Sieg-Rhein-Bonn  
Herr Markus Knittler        Siegburger Turnverein 1862/92 e. V.  
Herr Hans-Josef Königsfeld    Pfadfinder St. Georg  
Frau Ingrid Rumland        AWO Ortsverein Siegburg e. V.

#### Beratende Pflichtmitglieder

Frau Amal Hamad            Mitglied Integrationsrat (bis 19:00 Uhr)  
Herr Kalle Jansen            KJA Bonn  
Herr Heinz Walter Pütz        Verwaltung  
Herr Stefan Rosemann        Verwaltung  
Herr Dr. Oliver Schmidtke    Erziehungshilfe gGmbH

#### Beratende Mitglieder

Herr Ralf Görlich            DIE LINKE  
Frau Petra Krämer            SBU

#### Entschuldigt:

Frau Sonja Boddenberg        Pauline von Mallinckrodt GmbH  
Herr Peter Hillesheim        Siegburger Funken Blau-Weiß von 1859 e. V.

Verwaltung und Gäste

Frau Angelika van Doorn  
Herr Stephan Langerbeins  
Frau Ute Lehmann-Krah  
Frau Anita Schumacher  
Frau Maria Siebenmorgen  
Herr Klaus Meiners  
Herr Thorsten Brech

Herr Volker Neuhaus

**Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Kreisstadt Siegburg  
am 17.11.2022**

**Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:**

---

**Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)**

---

**Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Kreisstadt Siegburg  
am 17.11.2022**

**Öffentliche Sitzung**

<b>TO-Punkt</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Dienststelle</b>
<b>1.</b>	<b>Vereidigung der Ausschussmitglieder</b>	<b>51</b>
	Es erfolgten keine Verpflichtungen.	

<b>2.</b>	<b>Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung</b>	<b>51</b>						
	<p>Der Ausschussvorsitzende, Herr Sauerzweig, eröffnete die 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Herr Sauerzweig stellte fest, dass der Ausschuss ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig sei. Der Ausschuss erkannte die Tagesordnung mit den beiden Ergänzungsanträgen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- TOP 9.1 Mobile Jugendarbeit in Kaldauen; Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 3.11.2022 und</li> <li>- TOP 9.2 Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines Jugendzentrums im Rahmen eines Entwicklungskonzepts für Kaldauen; Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 4.11.2022</li> </ul> <p>einstimmig an.</p> <p><u>AE: Einstimmiger Beschluss</u></p> <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Ja:</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td>0</td> </tr> </table>		Ja:	12	Nein:	0	Enthaltung:	0
Ja:	12							
Nein:	0							
Enthaltung:	0							

<b>3.</b>	<b>Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.9.2022</b>	<b>51</b>						
	<p>Die Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.9.2022 wurde anerkannt.</p> <p><u>AE: Einstimmiger Beschluss</u></p> <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Ja:</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td>0</td> </tr> </table>		Ja:	12	Nein:	0	Enthaltung:	0
Ja:	12							
Nein:	0							
Enthaltung:	0							

<b>4.</b>	<b>Bericht über die Ausführung der in der Sitzung am 19.9.2022 gefassten Beschlüsse - öffentlicher Teil -</b>	<b>51</b>						
	Der Ausschuss nahm Kenntnis.							
<b>5.</b>	<b>Benennung neuer Ausschussmitglieder</b>	<b>51</b>						
	Der Jugendhilfeausschuss nahm die Benennung von Herrn Marc André Buchholz als Vertreter für den Jugendamtselternbeirat und als dessen Vertreter Herrn Antonio Orlob zur Kenntnis. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Siegburg, Herrn Marc André Buchholz als beratendes Mitglied und als dessen Vertreter Herrn Antonio Orlob in den Ausschuss zu berufen.							
	AE: Einstimmiger Beschluss							
	<table border="1"> <tr> <td>Ja:</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja:	12	Nein:	0	Enthaltung:	0	
Ja:	12							
Nein:	0							
Enthaltung:	0							
<b>6.</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	<b>51</b>						
	Es wurden keine Fragen gestellt.							
<b>7.</b>	<b>Familien- und Erziehungsberatungsstelle Siegburg; Vorstellung Jahresbericht 2021 und Vorstellung der Fachstelle für sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen</b>	<b>51</b>						
	Die Ausschussmitglieder wurden durch Herrn Neuhaus, Leiter des Amtes für Psychologische Beratungsdienste des Rhein-Sieg-Kreis, im Rahmen einer Präsentation über die Familien- und Erziehungsberatungsstelle Siegburg und über die Fachstelle für sexualisierte Gewalt informiert. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage Nr. 1 und der Jahresbericht 2021 als Anlage Nr. 2 beigelegt.							
<b>8.</b>	<b>Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII in der Kreisstadt Siegburg - Vorstellung des Sachgebietes - Änderung der Richtlinie</b>	<b>51</b>						
	Frau Lehmann-Krah und Frau Siebenmorgen stellten den Ausschussmitgliedern im Rahmen einer Präsentation das Sachgebiet Kindertagespflege vor. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage Nr. 3 beigelegt.							
	Der Jugendhilfeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Siegburg die Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII zum 1.8.2023, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2023, wie folgt zu							

beschließen:

**Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)  
Stand 1.8.2023**

**Allgemeines**

Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf fachliche Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch die Fachberatung des Amtes für Jugend, Schule und Sport (nachfolgend Jugendamt genannt).

Die Kindertagespflege ist nach dem vom Jugendamt erstellten und jeweils geltenden Rahmenkonzept der Stadt Siegburg durchzuführen. Gemäß §11 Absatz 4 Landeskinderschutzgesetz NRW ist ein Kinderschutzkonzept ein Teil der pädagogischen Konzeption. Gemäß §11 Absatz 4 Landeskinderschutzgesetz NRW ist ein Kinderschutzkonzept ein Teil der pädagogischen Konzeption.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen nach dieser Richtlinie.

**1. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird als gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe vorgehalten.

Die Förderleistungen können Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Siegburg haben (§ 30 SGB I), sowie der Vormund (§ 1773 BGB) für sein in Siegburg lebendes Mündel – auch nachfolgend Eltern genannt – beantragen.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege schließt gemäß den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW Zuzahlungen von Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind in der Höhe angemessene Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Mahlzeiten in der Kindertagespflegestelle.

**1.1 Betreuungsumfang**

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass die Eltern dem Jugendamt gemäß § 5 KiBiz spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich mitteilen.

Die Betreuung umfasst maximal 47 Stunden wöchentlich und wird länger als voraussichtlich drei Monate in Anspruch genommen. Änderungen zum Betreuungsumfang können nur zum 1. des Folgemonats erfolgen.

**1.2 Betreuungsumfang von Kindern im Alter von unter einem Jahr**

Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich aus den Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 1 ergibt. Der Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.

Die Bewilligung des Betreuungsumfangs erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

**1.3 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr**

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

## **2. Zulassungsvoraussetzungen für Tagespflegepersonen**

### **2.1 Pflegeerlaubnis**

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen eine von einem Jugendamt ausgestellte Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII). Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt ist die Vorlage des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege Berlin (Bundeslizenz) verpflichtend.

Ab dem 1.8.2021 sollen alle Tagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation gem. § 21 Abs. 2 KiBiz verfügen.

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung nach KiBiz müssen zur Erreichung der Pflegeerlaubnis die Teilnahme am tätigkeitsvorbereitenden Grundkurs nach QHB und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Elementarbereich nachweisen.

Ferner müssen folgende Einzelnachweise erbracht werden:

- mindestens einen Hauptschulabschluss,
- einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind,
- Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Erwachsenen,
- ein ärztlicher Nachweis über einen ausreichenden Infektionsschutz (Impfung/ Immunität) der Tagespflegeperson nach den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen (Infektionsschutzgesetz),
- eine ärztliche Bescheinigung nach Vorgabe des Jugendamtes aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Kinder und Erwachsenen,
- Nachweis der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson in Gesprächen mit der Fachberatung des Jugendamtes
- Nachweis von kindgerechten und baurechtlich zugelassenen Räumlichkeiten,
- Nachweis und Vorlage einer pädagogischen Konzeption auf Grundlage des Siegburger Rahmenkonzepts inklusive Kinderschutzkonzept,
- eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und dem Jugendamt,
- Anerkennung der Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen.

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, weisen Sprachkenntnisse nach, die den Kriterien C1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### **2.1.1 Widerruf der Pflegeerlaubnis (Ausschlusskriterien)**

Stellt sich während der Tätigkeit der Tagespflegeperson heraus, dass sie nicht über die erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft verfügt, die für die Tätigkeit als Tagespflegeperson Voraussetzung ist, kann das Jugendamt der Stadt Siegburg die Ausübung der Kindertagespflege untersagen. Gründe zu einem Widerruf der Pflegeerlaubnis können zum Beispiel sein (keine abschließende Aufzählung):

- die Tagespflegeperson nimmt für ihre eigenen Kinder Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII in Anspruch,
- das Kindeswohl kann von der Tagespflegeperson oder im Haushalt lebenden Personen nicht gewährleistet werden (z.B. Vorfälle von Gewalt / sexueller Gewalt, psychischen und physischen Erkrankungen in der Familie der Tagespflegeperson),
- Auflagen aus der Pflegeerlaubnis und Mitwirkungspflichten werden nicht beachtet (z.B. Behebung von gravierenden räumlichen Mängeln, Anzahl der zu betreuenden Kinder).

#### **2.2 Eignung**

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen sowie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII sicherstellen. Die Eignung

wird durch das zuständige Jugendamt festgestellt.

### **2.3 Großtagespflege**

Die vorstehenden Richtlinien für die Förderung in Kindertagespflege gelten auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Tagespflegepersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Im Einzelfall können ab dem 01.8.2022 nach § 22 KiBiz bis zu 15 Betreuungsverträge geschlossen werden.

Die Großtagespflegestelle führt eine Belegliste, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu einer Tagespflegeperson, die Betreuungszeiten sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervorgeht. Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet und baurechtlich zugelassen sein. Der Nachweis über die Zulässigkeit einschließlich baurechtlicher Abnahme und der Nachweis des Mietverhältnisses sind dem Jugendamt vorzulegen.

Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen können im Anstellungsverhältnis tätig sein (§ 22 Abs. 6 KiBiz). Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist. In besonders begründeten und geprüften Ausnahmefällen können dies auch Personen nach § 22 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 oder 2 KiBiz sein.

Jede angestellte Tagespflegeperson hat für jedes Kind eine schriftliche Abtretungserklärung über die die Weiterleitung der Förderleistung an den Träger der Tagespflegestelle dem Jugendamt abzugeben.

Der Anstellungsträger hat die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Tagespflegepersonen schriftlich zu bestätigen sowie eine Kooperationsvereinbarung und die Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen mit dem Jugendamt zu unterzeichnen.

### **2.4 Qualitätssicherung**

#### **2.4.1 Regelmäßige Fortbildung**

Tagespflegepersonen haben an Fortbildungen des Jugendamtes oder eines vergleichbaren Anbieters im Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr teilzunehmen. Fortbildungsnachweise anderer Anbieter sind unaufgefordert schriftlich dem Jugendamt vorzulegen.

Tagespflegepersonen, die den QHB-Kurs „160+“ absolviert und keinen Anspruch auf die Landesförderung haben, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Kosten auf Antrag hälftig bis maximal 600 € erstattet bekommen.

#### **2.4.2 Fachliche Beratung und Begleitung**

Zur Qualitätssicherung und Begleitung der Tagespflegepersonen in der Praxis finden regelmäßig Hausbesuche durch zwei Beschäftigte der Fachberatung des Jugendamtes in den Kindertagespflegestellen statt.

Beim Hausbesuch wird die Kindertagespflegeskala genutzt. Auf dieser Grundlage erfolgt im Anschluss an den Hausbesuch ein Reflexionsgespräch mit den Tagespflegepersonen. Weiteres ist im Rahmenkonzept festgelegt.

### **2.5 Mitwirkungspflicht**

Jede Tagespflegeperson ist aufgefordert, im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 43 SGB VIII dem Jugendamt Folgendes unaufgefordert vorzulegen bzw. schriftlich mitzuteilen:

1. die Betreuungsverträge vor Beginn der Betreuung,
2. Belegungspläne,
  - bei jeder Veränderung in der Kindertagespflege sowie
  - jährlich am 01.08. eines jeden Kindergartenjahres,
3. Veränderungen über
  - den tatsächlichen Beginn und das Ende der Betreuung jedes Kindes,
  - einen Wohnungswechsel / den Auszug eigener Kinder / Ein- oder Auszug weiterer Personen bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt,
  - Erkrankungen, die die Betreuung der Kinder beeinflussen können,
  - besondere Vorkommnisse, die für das Wohl des Kindes von Bedeutung sind,

**Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Kreisstadt Siegburg am 17.11.2022**

- eine Schwangerschaft / die Geburt eigener Kinder.

Die Pflegegeldzahlungen werden eingestellt, wenn die Tagespflegepersonen einer einzelnen oder mehreren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (siehe Ziffer 7.3 und 7.5).

Gemäß § 22 Abs. 7 KiBiz ist durch die Tagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger der Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen Kinder betreut werden, der Fachberatung des Jugendamtes uneingeschränkt zu gewähren. Dies gilt auch für unangekündigte Hausbesuche. Die Tagespflegepersonen sind nach § 20 Absatz 9 IfSG verpflichtet, den Impfschutz gegen Masern nachweispflichtig zu kontrollieren.

**3. Beginn und Ende der Kindertagespflege****3.1 Beginn der Kindertagespflege**

Nach erfolgreicher Vermittlung einer Tagespflegeperson kann die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege frühestens beginnen, wenn die Antragsunterlagen vollständig im Jugendamt vorliegen.

Sollten die Eltern selbst eine Betreuungsperson gefunden haben, die noch keine Pflegeerlaubnis besitzt, kann die Förderung frühestens mit Erteilung der Pflegeerlaubnis oder Feststellung der Eignung durch das Jugendamt beginnen.

**3.3 Ende der Kindertagespflege**

Die Gewährung der Kindertagespflege endet spätestens mit dem Schuleintritt. Die Betreuungsdauer wird aufgrund des nachgewiesenen Betreuungsbedarfs individuell mit den Eltern festgelegt. Im Einzelfall kann über den Schuleintritt hinaus eine Bewilligung erfolgen.

**3.4 Vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege**

Kündigen die Eltern der Kindertagespflegeperson vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, so ist das Jugendamt seitens der Eltern unmittelbar schriftlich zu informieren.

Die Leistungen werden mit dem letzten Betreuungstag eingestellt.

Wenn die Eltern aus nicht von der Tagespflegeperson zu verantwortenden Gründen die Betreuung während des Monats beenden, wird die Förderleistung des Jugendamtes und der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats fortgeführt.

**4. Betreuungsfreie Zeit**

Während der betreuungsfreien Tage stellen die Eltern die Betreuung selbst sicher.

Die Eltern und die jeweilige Tagespflegeperson sind gehalten, die abzusehenden Ausfallzeiten durch vorherige Absprachen gering zu halten.

**4.1 Urlaub und freie Tage der Tagespflegepersonen**

Tagespflegepersonen haben Anspruch auf 25 betreuungsfreie Tage bei einer 5-Tage-Woche im Kindergartenjahr. Bei geringerer wöchentlicher Betreuungszeit reduzieren sich die betreuungsfreien Tage entsprechend. Zusätzlich erhalten die Tagespflegepersonen zwei Fortbildungstage als freie Tage (s. Ziffer 7.3). Darüber hinaus gehende betreuungsfreie Tage werden nicht abgegolten.

**4.2 Krankheit der Tagespflegepersonen**

Kurze Unterbrechungen bis zu fünf Tagen der Betreuungszeiten durch Krankheit der Tagespflegepersonen oder der eigenen Kinder der Tagespflegepersonen sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

**5. Kooperation Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung**

Zur Förderung der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 KiBiz werden stadtteilbezogene Vernetzungsangebote zwischen den Tagespflegepersonen und den Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt begleitet und unterstützt.

**6. Leistungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind**

Voraussetzung für die Förderung ist das Bestehen eines vom Landschaftsverband Rheinland anerkannten Förderbedarfs und der Nachweis einer zusätzlichen Qualifizierung der jeweiligen Tagespflegeperson nach § 24 Abs. 4 KiBiz sowie der Nachweis eines

## Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Kreisstadt Siegburg am 17.11.2022

individuellen kindbezogenen pädagogischen Konzepts.

Die Zusatzqualifizierung der Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Die Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege erfolgt ausschließlich über das Jugendamt.

### 7. Laufende Geldleistungen

#### 7.1 Tagespflegesätze (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung des Sachaufwandes und der Förderleistung nach Vorlage des Betreuungsvertrages der Tagespflegeperson berechnet. Der Fördersatz beträgt je vereinbarter und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde ab dem 01.08.2022 5,38 € pro Stunde, darin enthalten sind 1,81 € Sachkostenpauschale und 3,57 € Förderleistung. Die Fördersätze werden jedes Kindergartenjahr, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Kindpauschalen für Kindertagesstätten gemäß § 37 KiBiz-NRW. Die Beträge werden kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

Der Fördersatz wird auf Grundlage der Bewilligung des Jugendamtes und erst nach Vorlage des Betreuungsvertrages gewährt.

Haben Tagespflegepersonen die Qualifizierung nach dem QHB abgeschlossen und weisen eine mindestens einjährige Tätigkeit als Tagespflegeperson nach, werden auf Antrag die Fördersätze um 0,20 € pro Kind und pro Stunde erhöht.

Zur Ermittlung eines monatlichen Fördersatzes wird die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit mit 4,33 Wochen und dem jeweils geltenden Stundensatz multipliziert und auf volle Euro gerundet.

Gemäß § 24 Abs. 3 (6) KiBiz erhält die Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind zusätzlich eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet, sofern eine angemessene Bildungsdokumentation erfolgt.

Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Werden für die Kindertagespflege im Stadtgebiet Siegburg Räume angemietet, die ausschließlich für die Betreuung der Kinder genutzt werden, wird auf Antrag ein Mietzuschuss in Höhe von 40% der Kaltmiete ausgezahlt. Mieten oberhalb von 10€/m<sup>2</sup> werden nicht bezuschusst. Der Mietzuschuss wird monatlich zusammen mit der Förderleistung ausgezahlt. Bei Antragstellung ist der Mietvertrag vorzulegen. Änderungen im Mietverhältnis sind mitzuteilen. Der Mietzuschuss wird anteilig gekürzt, wenn ein Kind aus einer anderen Kommune betreut wird.

Fallen der Beginn oder das Ende der Pflgetätigkeit nicht auf einen Monatsanfang oder ein Monatsende, werden die Fördersätze in diesem Monat anteilig auf Basis der tatsächlich geleisteten Betreuungswochen bzw. Betreuungstage ermittelt.

Förderfähig sind ausschließlich Tagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Personen, die im Haushalt der Eltern des Kindes betreuen, benötigen bei einer Förderung nach

§ 23 SGB VIII den Nachweis einer erfolgreichen Eignungsprüfung durch das Jugendamt, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a BZRG und einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung. Bei Leistungsgewährung ist die Sachkostenpauschale in Abzug zu bringen.

Für Kinder, mit denen die Tagespflegeperson im zweiten oder dritten Grad verwandt ist, und für die Kinder, die im Haushalt der Eltern betreut werden, wird der aktuelle Fördersatz abzüglich der Sachkostenpauschale gezahlt.

#### 7.2 Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind

Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson folgende Vergütung:

- 2,5-fache Förderpauschale
  - 2,0-fache Sachkostenpauschale
  - 2,0-fache Pauschale für die Vor- und Nachbereitung
- bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Ist eine Platzreduzierung

**Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Kreisstadt Siegburg am 17.11.2022**

nicht möglich, wird ausschließlich eine 1,5-fache Förderpauschale gewährt. Der erhöhte Förderbedarf des Kindes muss durch eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen werden. Die Gewährung der Förderung setzt, neben der Eignung der Kindertagespflegeperson, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Rehabilitationsträgern und anderen, für das Wohl des Kindes zuständige Institutionen, Einrichtungen und Diensten, voraus (§ 13

KiBiz).

**7.3 Geldleistungen bei Urlaub**

Für die betreuungsfreien Tage gem. Ziffer 4 werden laufende Pflegegelder fortgezahlt.

**7.4 Geldleistungen bei kurzfristiger Krankheit**

Kurzfristige Unterbrechungen (bis zu 4 Werktagen) durch Krankheit der Tagespflegepersonen sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

**7.5 Geldleistungen für Vertretung bei längerfristigen Ausfallzeiten**

Bei längerfristigen Ausfallzeiten (ab 5 Werktagen) hat die Tagespflegeperson eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Jugendamt vorzulegen.

Bei einem schriftlich nachgewiesenen Betreuungsbedarf der Eltern werden die Kosten für die Tagespflegeperson und deren Vertretung im Rahmen der Kindertagespflege bis zu 6 Wochen im Kindergartenjahr refinanziert, wenn die Vermittlung eines Betreuungsplatzes zu einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich ist.

Die Vertretungskraft muss eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen. Die Prüfung und Genehmigung der Vertretungsregelung erfolgt durch das Jugendamt.

Über 6 Wochen hinaus wird nur noch die Vertretung der Tagespflegeperson vergütet.

**7.6 Auszahlung der laufenden Geldleistungen**

Die laufenden Geldleistungen (Tagespflegesätze und Erstattungsbeiträge zur sozialen Absicherung, ggfs. Mietzuschuss) werden monatlich im Nachhinein vom Jugendamt an die Tagespflegeperson überwiesen. Die Abrechnung der Tagespflegesätze für die Schließzeiten, die über die in Ziffer 4.1 und Ziffer 7.3 durch die Tagespflegeperson genommen worden sind, erfolgt zum 31.7. des vorangegangenen Kindergartenjahres. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig. Hinsichtlich der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird auf 7.1 verwiesen.

**8. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen. Die Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge sind der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die Kostenbeitragspflicht gilt auch für betreuungsfreie Zeiten, sofern der Tagespflegeperson Leistungen gemäß Ziffer 7.3 und 7.5. gewährt werden.

**9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 1.8.2021 außer Kraft.

Siegburg, den  
Der Bürgermeister  
Stefan Rosemann

AE: Einstimmiger Beschluss

**Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Kreisstadt Siegburg  
am 17.11.2022**

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0

<b>9. 9.1</b>	<b>Mobile Jugendarbeit in Kaldauen; Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 3.11.2022</b>	<b>51</b>						
<p>Der Jugendhilfeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Siegburg, das Angebot der mobilen Jugendarbeit im Stadtteil Kaldauen in Trägerschaft der Kath. Jugendagentur Bonn, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung in den entsprechenden Haushaltsjahren, für fünf Jahre fortzusetzen. In Abstimmung mit der Verwaltung wurde zugesichert, dass für diese Zeit auch die Mobilität sichergestellt wird.</p> <p><u>AE: Einstimmiger Beschluss</u></p> <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Ja:</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td>0</td> </tr> </table>			Ja:	12	Nein:	0	Enthaltung:	0
Ja:	12							
Nein:	0							
Enthaltung:	0							

<b>9.2.</b>	<b>Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines Jugendzentrums im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes für Kaldauen; Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 4.11.2022</b>	<b>51</b>						
<p>Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines eigenständigen Gebäudes an der Straße „Im Donnerschlag“ gegenüber dem Spielplatz für ein stationäres Angebot der offenen Jugendarbeit erstellen zu lassen.</p> <p><u>AE: Einstimmiger Beschluss</u></p> <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Ja:</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td>0</td> </tr> </table>			Ja:	12	Nein:	0	Enthaltung:	0
Ja:	12							
Nein:	0							
Enthaltung:	0							

<b>10.</b>	<b>Aufholen nach Corona – Aktionsprogramm des Landes NRW; Verwendung der Fördermittel</b>	<b>51</b>
<p>Frau Schumacher informierte die Ausschussmitglieder im Rahmen einer Übersicht über die Verwendung der Fördermittel aus dem Programm „Aufholen nach Corona“.</p> <p>In der Zwischenzeit erhielten die Ausschussmitglieder den LVR-Bewilligungsbescheid zur o.g. Förderung, die FAQ-Liste und die Präsentationsübersicht per Mail, da noch Fördermittel für 2022 zur Verfügung stehen.</p>		

11.	Bekanntgaben der Verwaltung	51
	<p>1. Die Verwaltung informierte die Ausschussmitglieder, dass am 1.7.2022 ein neuer Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst abgeschlossen wurde. Dieser sieht gestaffelt Zulagen und sogenannte Regenerationstage vor. Es können Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst im Jahr 2022 zwei Entlastungstage nehmen. Ab 2023 besteht neben dem Anspruch auf zwei Regenerationstage auch der Anspruch, die Zulage für zwei weitere freie Tage umzuwandeln. Der Anspruch führt zu Mehrkosten und ggf. zu weiteren Personaleinstellungen.</p> <p>2. Die Verwaltung berichtete über die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in den Jugendämtern in NRW. In NRW gibt es 186 Jugendämter. Das Land NRW hat aktuell 6.437 UMF's zu versorgen. Die Stadt Siegburg liegt aktuell mit einer Aufnahmequote von 87,9 % auf Platz 97. Es müssen 15 UMF's aufgenommen werden. Zwei Aufnahmen sind aktuell noch in der Zuweisung möglich. Aufgrund erhöhter Zahlen im Bereich der Haupteinreisejugendämter wurden vom zuständigen Ministerium Maßnahmen zur Verteilung der Lasten mitgeteilt, wie z. B. die eigenständige Abholung der UMF's, die Übernahme der Einholung ärztlicher Stellungnahmen und die Übernahme der qualifizierten Inaugenscheinnahme. Ferner wird die Aufnahme von UMF's in sogenannte Brückenprojekte und die Absenkung von Mindeststandards bei Einrichtungen mit Betriebserlaubnissen ermöglicht. Das bindet in Siegburg aktuell zusätzliche Kapazitäten, die im Allgemeinen Sozialen Dienst fehlen.</p>	

12.	Verschiedenes	51
	<p>1. Frau Rumland, AWO, bat darum, auch im Hinblick auf die vorangegangene Information der Verwaltung zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, wieder einen runden Tisch mit allen Flüchtlings-/Migrationsverbänden einzuführen.</p> <p>2. Frau Ertem, SPD-Fraktion, fragte allgemein nach dem Verfahren der Vergabe der Kita-Platzzusagen für 2023/2024 in der dritten Novemberwoche, da ihr mitgeteilt wurde, dass sich nicht alle Kita-Träger/-Leitungen an das Verfahren gehalten haben. Die Verwaltung teilte mit, dass hierzu bereits eine Information an die Kita-Träger/-Leitungen ergangen ist, dass sich an das Verfahren gehalten werden soll. Bei der nächsten Trägerkonferenz wird noch einmal auf die Träger eingewirkt.</p>	

Ende der öffentlichen Sitzung 19:31 Uhr.  
Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.